

Schenkungs- und Erbschaftssteuer für Übertragung von Kapitalanlagen

	Inländische und ausländische Bankeinlagen und Forderungswertpapiere	Inländische und ausländische Anteile an Kapitalgesellschaften		Inländische und ausländische Fonds
		Beteiligung < 1 %	Beteiligung ≥ 1 %	
Übertragung durch Schenkung	steuerpflichtig	steuerpflichtig	steuerpflichtig	steuerpflichtig
Übertragung durch Erbschaft *)	steuerfrei	steuerfrei	steuerpflichtig	steuerfrei (soweit die im Fondsanteil enthaltenen, auf den einzelnen Anleger entfallenden Vermögenswerte steuerfrei sind)

*) § 15 Abs 1 Z 17 ErbStG: „Steuerfrei bleiben außerdem: Erwerbe von Todes wegen

- von Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Steuerabgeltung gemäß § 97 Abs 1 erster Satz sowie § 97 Abs 2 erster bis dritter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 12/1993, unterliegen, sowie von vergleichbarem Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der besonderen Einkommensteuer gemäß § 37 Abs 8 des Einkommensteuergesetzes 1988 unterliegen; dies gilt für Forderungswertpapiere nur dann, wenn sie bei der Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden
- von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der Erblasser im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld unter 1 vH am gesamten Nennkapital der Gesellschaft beteiligt ist.“

Oder „übersetzt“: Steuerfrei sind nachstehende Kapitalanlagen, die von Todes wegen übertragen werden:

- Endbesteuerter Bankeinlagen und Forderungswertpapiere, ds. inländische Bankeinlagen und Forderungswertpapiere, deren Erträge durch Abzug der Kapitalertragsteuer endbesteuert sind
- Quasi-endbesteuerte Bankeinlagen und Forderungswertpapiere, ds. ausländische Bankeinlagen und Forderungswertpapiere, deren Erträge mit dem Sondersteuersatz von 25 % besteuert werden
- Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn Beteiligung < 1 % beträgt